



Herforder Psychiatrietag

Umgang mit Zwang und Gewalt im psychiatrischen Hilfesystem

Strategien und Konzepte zur Zwangsvermeidung

am 26.09.2022

Mit dem Schwierigsten beginnen

**Herausforderungen in der Unterstützung von Menschen mit
einem komplexen Hilfebedarf**

Vorschläge der Expertenkommission

„Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der
Behindertenhilfe“

Norbert Müller-Fehling

Die Expertenkommission

- **Anlass:** Die nicht rechtskonforme Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen und die Anwendung von Gewalt in der Diakonischen Stiftung Wittekindshof, die über Jahre nicht nach außen gedrungen sind.
- **Auftrag:** Systemische Risiken im Zusammenhang mit FEM erkennen, Vorschläge für den Gewaltschutz und für die fachliche Weiterentwicklung geeigneter Betreuungsstrukturen im System der Eingliederungshilfe erarbeiten.

Personenkreis:

Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, deren Verhaltensweisen bedeutsame Risiken für das körperliche oder seelische Wohlbefinden bzw. die körperliche oder psychische Unversehrtheit der Menschen mit Behinderung selbst oder ihrem Umfeld darstellen.

Lebensqualität und Teilhabefähigkeit der Betroffenen sind erheblich beeinträchtigt
Die Menschen einen erheblichen verhaltensbedingten Unterstützungsbedarf.

Es besteht ein hohes Risiko von freiheitsentziehenden und -beschränkenden Maßnahmen betroffen zu werden.

Unklare Datenlage

NRW: ca. 350.000 **Menschen mit kognitiven Behinderung**

Davon mit **Herausforderndem Verhalten 20 - 25%**

Nur einem Bruchteil kann besonders herausforderndes Verhalten zugeordnet werden.

Gerichtliche Genehmigungen FEM nach § 1906 BGB (2020 Justizministerium NRW)

20.382 Anträgen auf Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung

17.759 Anträgen auf Genehmigung unterbringungsähnliche Maßnahmen

Vereinbarte Plätze zur geschlossene Unterbringungen in der Eingliederungshilfe

LWL: 1.493, LVR : 328 (2021)

Geschätzter Bedarf

Prof. Steinhart: 10-12 Wohneinheiten je 100.000 Einwohner (Schätzung nach Daten der Stadt Rostock und des LWL)

Wohnangebote für 16-20 Personen pro Region, Projekt „Geschlossene Tür als Schlüssel zur Teilhabe?“ LVR 2021, abgeleitet aus der aktuellen Fallbearbeitung

1. Schutzlücken schließen – Gewaltschutz verbessern

- a. Gewaltschutz im Wohn- und Teilhabegesetz NRW stärken:**
 - Rechtsanwendung vereinheitlichen und konkretisieren
 - Aufsicht verstärken
 - Aufsichtsbehörden qualifizieren
- b. Schutz, Hilfe und Beratung für betroffene Menschen sichern:**
 - zentrale und unabhängige Monitoring- und Beschwerdestelle
 - Meldepflichten für genehmigte und durchgeführte FEM
 - aufsuchende Schutzangebote
- c. Gewaltschutz im rechtlichen Betreuungsverfahren verbessern:**
 - Betreuungsgerichte, rechtliche Betreuungen, Betreuungsvereine qualifizieren;
 - Angehörige unterstützen
 - Kooperation zwischen Betreuungsgerichten und Eingliederungshilfe verbessern
- d. Gewaltschutzkonzepte (gem. § 37a SGB IX) für Einrichtungen oder Dienstleistungen entwickeln, umsetzen und überprüfen**

2. Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen der EGH

Eine Eingliederungshilfe mit den Grundprinzipien der individuellen Bedarfsdeckung, einem umfassenden Blick auf den ganzen Menschen und seine Lebenslage und einem offenen Leistungskatalog, vernetzt im Sozialraum erscheint grundsätzlich geeignet, auch die Bedarfe von Menschen mit erheblichem herausfordernden Verhalten und kognitiven Beeinträchtigungen, bei denen ein Risiko für freiheitsbeschränkende Maßnahmen besteht, angemessen zu decken.

Eine Ausgrenzung des Personenkreises aus der Eingliederungshilfe oder die Schaffung neuer Sonderstrukturen sind weder vertretbar noch erforderlich.

Problemanzeigen

- Fehlende regionale Wohn- und Betreuungsangebote bei intensiverem Unterstützungsbedarf
- Erheblich eingeschränkte Wahlmöglichkeiten, schwierige Wohnplatzsuche, kritische Verlegungspraxis
- Vorherrschendes Gruppenprinzip statt individuelle Wohn- u. Unterstützungssettings
- Vielfach Sonderstrukturen ohne erkennbare Öffnungsperspektive
- Schleppend anlaufende Gesamtplanung bei Leistungsberechtigten im System, kaum wahrnehmbare Teilhabeplanung
- Fehlende, ungeeignete oder nicht umgesetzte Fach- und Gewaltschutzkonzepte
- Unzureichende Personalkonzepte, mangelnde Personalausstattung, Fachkräftemangel, Fluktuation

- Fehlende qualifizierte Beratung in schwierigen Lebens- und Betreuungslagen
- Unzureichende Übergänge zwischen Psychiatrie, Maßregelvollzug und EGH
- Gewaltschutz und FEM werden in der Eingliederungshilfe wenig thematisiert
- Große Unterschiede im Einsatz FEM, wenig Transparenz, kaum Daten, wenige Studien

Unterstützung für Menschen mit erheblichem herausfordernden Verhalten **regional** bereitstellen!

Voraussetzungen:

- a. Auf- und Ausbau regionaler kleinstrukturierter Wohnformen mit intensiven Unterstützungskonzepten und Öffnungsperspektive
- b. Abbau/Konversion überregionaler Angebote
- c. Umstellung vom Gruppen- auf das Apartmentprinzip; maximal 4 Apartments pro Standort
- d. Berücksichtigung von bes. Anforderungen an Wohnflächen, bauliche & technische Ausstattung
- e. Sicherstellung einer arbeitsweltbezogenen Teilhabe in einem zweiten Lebensbereich

- f. Qualifiziertes Fachkonzept für Wohnsettings mit besonders intensiven Unterstützungsbedarf mit entsprechender personellen Ausstattung
- g. Qualitätssicherung zum Gewaltschutz und zur Vermeidung von FEM, zur Prävention und Deeskalation konflikt- und gewaltträchtiger Situationen
- h. Unterstützung von Mitarbeitenden bei Gewalt- und Konflikterfahrung
- i. Unterstützung durch regionale Dienste, Kooperation und Vernetzung im Sozialraum

Personenzentrierte Bedarfsermittlung und Leistungsplanung im Rahmen der Teilhabe- und Gesamtplanung konsequent umsetzen!

- Ggf. Anpassung der Bedarfsermittlungsinstrumente zur Erfassung von Gewalterfahrungen und zur Vermeidung und Reduzierung von FEM.
- Die Beantragung und Genehmigung von FEM löst obligatorisch eine Gesamtplanverfahren bzw. die Überprüfung des Gesamtplans aus.
- Hinzuziehung weiterer Leistungsträger im Rahmen des Teilhabeplanverfahrens wg. der komplexen Beeinträchtigungen und Bedarfe des Personenkreises.
- Einbeziehung der Expertise unterstützender Fachkräfte der Leistungserbringer, der MZEB, Konsulentendienste u.ä. in die Gesamt- und Teilhabeplanung

Einrichtungen und Familien nicht allein lassen!

Konsulentendienste als Beratung- und Kompetenznetzwerke Gewaltschutz

- Zur Beratung von Beschäftigten in Einrichtungen und Diensten, von Menschen mit herausfordernden Verhalten und ihren Angehörigen.
- Zur Erarbeitung von gemeinsamer Problemanalyse und Handlungsalternativen, zur interdisziplinäre Vernetzung von Expertise, Einrichtungen, Diensten und Fachkräften.
- Bestehende aus
 1. einer zentralen landesweiten Kompetenzstelle zum Gewaltschutz,
 2. niederschwellig zugänglich Konsulentendienste als regionale Beratungs- und Kompetenznetzwerke.
- In gemeinsamer Trägerschaft und Finanzierung des Landes, der Eingliederungshilfeträger und der Leistungserbringer.

1. Zentrale landesweite Kompetenzstelle Gewaltschutz NRW

- koordiniert und vernetzt landesweit Expertise im Umgang mit Problemverhalten, zu geeigneten regionalen Versorgungsstrukturen sowie zur Gewaltprävention und zu freiheitseinschränkende Maßnahmen,
- koordiniert Arbeitsweise und Qualität der regionalen Konsulentendienste, bietet Fortbildungen und Fachveranstaltungen für die Fachkräfte regionalen Konsulentendienste, Leistungserbringer, Leistungsträger und WTG-Behörden,
- organisiert die Kooperation mit Leistungserbringern, Hoch- und Fachschulen und anderen Ausbildungsinstitutionen,
- ist in geeigneter Weise mit der Monitoring- und Beratungsstelle (§ 16 GE-WTG NRW) verknüpft.

2. Konsulentendienste als regionale Beratungs- u. Kompetenznetzwerke

- Beratung der Fachkräfte von Diensten und Einrichtungen, Menschen mit Behinderung und Angehörigen in besonders kritischen Lebens- und Betreuungslagen
- Koordination des Beratungsprozesses und Erarbeitung einer gemeinsamen Problemanalyse und von Zielsetzungen
- Klientenbezogene Erschließung med. psychiatrischer Expertise, Kooperation mit MZEB, psychiatrischen und anderen Fachdiensten
- Ggf. Beteiligung an der Teilhabe- und Gesamtplanung
- Erschließung erforderlicher Assistenz, Beratung und Therapie
- Organisation von kollegialem fallunabhängigen Austausch
- Konzeptionelle Beratung von Einrichtungen und Diensten zu Angebotsstrukturen, Beschäftigung, zur Sozialraumarbeit, Gewaltprävention und Vermeidung von FEM
- Regionale Fortbildungen und Fachveranstaltungen

Die Eingliederungshilfe insgesamt stärken durch ...

- *Beratung und Fort- und Weiterbildungen* zu relevanten Handlungsansätzen, zu Haltung, Methoden, Gewaltprävention, Deeskalation, Sozialraumarbeit usw.,
- die Ermöglichung *temporärer individueller Zusatzleistungen* in schwierigen Lebens- und Betreuungssituationen,
- den Zugang der Betroffenen zu *sozialräumlichen Beratungs- Therapie- und Schutzangeboten*,
- *regionale Kooperation und Verbundlösungen*, die Wahlmöglichkeiten schaffen und einen Wechsel in andere Wohnformen ermöglichen.
- die Berücksichtigung fallspezifischer *Sozialraum-Angeboten* und fallunspezifischer *Netzwerkarbeit* in der Gesamtplanung.

Zusammenarbeit mit dem Gesundheitssektor verbessern!

- Regionale Zusammenarbeit der EGH und des Gesundheitsbereichs fallunabhängig und bei komplexe Problemlagen fallbezogen ermöglichen.
- Medizinische und psychiatrische Expertise bei der Teilhabe- und Gesamtplanung nutzen.
- Abbau von Hemmnissen und Defiziten bei der Inanspruchnahme von stationären und ambulanten Angeboten des Gesundheitsbereichs, z.B. Sozial- und Gemeindepsychiatrie, MZEB, psychiatrische Institutsambulanzen, Psychotherapie u.ä. vorantreiben.
- Begleitung bei der Inanspruchnahme der Angebote des Gesundheitssystems sicherstellen.

Herausforderungen für die Träger der Eingliederungshilfe und die Leistungserbringer

1. Regionalisierung durch kleinteilige Angebote ermöglichen
2. Auflösung zentraler Angebote für Menschen mit erheblichem herausforderndem Verhalten vorantreiben
3. Konsumentenangebote flächendeckend aufbauen und betreiben
4. Fachkräfte gewinnen und qualifizieren
5. Gesamt- und Teilhabeplanung konsequent umsetzen
6. Zugangs- und Nutzungshemmnisse zu Gesundheitsleistungen beseitigen
7. Leistungsträger-, bereichs- und leistungserbringerübergreifend zusammenarbeiten
8. Datenlage verbessern
9. Vorschlag: Modellvorhaben mit regionaler Pflichtversorgung, ggf. mit alternativer Finanzierungsform und leistungsträger- und leistungserbringerübergreifender Beteiligung der Eingliederungshilfe, des Gesundheitsbereichs und der Regelangebote im Sozialraum

Umsetzungsschritte in NRW

- Novellierung des WTG NRW, Gesetzesbeschluss am 13. April 2022
- Einrichtung der Stabsstelle „Koordination der Initiative Gewaltschutz“ im MAGS
- Koalitionsvertrag 2022 NRW: Landesinitiative Gewaltschutz, Konsulentendienste, unabhängige lokale Ansprechpersonen
- Auftaktveranstaltung: Landesinitiative Gewaltschutz, am 27. September 2022
- Landeseinheitliche Schulungen der WTG Behörden, der aufsichtführenden Bezirksregierungen und der Multiplikatoren zur Schulung in Einrichtungen
- Einbeziehung der WfbM in die Aufsicht durch die WTG Behörden
- Verankerung und Weiterentwicklung gemeindepsychiatrischer Verbände in NRW (2,65 Mio)
- Gutachtenauftrag zur psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung von Menschen mit Intelligenzminderung u. Autismus Spektrum Störungen

2023 WTG NRW

- Verpflichtung der Einrichtungen zur Entwicklung von Präventions- und Interventionsstrategien zum Gewaltschutz und zu freiheitsentziehenden Maßnahmen
- Einrichtung der unabhängigen Monitoring- und Beschwerdestelle
- Meldepflichten zu Gewaltvorkommnissen und sexuellen Übergriffen sowie über Genehmigungen, Einwilligungserklärungen und Durchführung FEM an WTG Behörden, die Monitoring- und Beschwerdestelle und die regionalen Ombuspersonen
- Möglichkeit zur Bestellung von Frauenbeauftragte in BewohnerInnenbeiräten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Abschlussbericht Expertenkommission Gewaltschutz NRW

www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/2021_12_17_abschlussbericht_kommission_gewaltschutz_behindertenhilfe.pdf

norbert.mueller-fehling@bvkm.de